BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 10 -Dorfstraße zwischen Raiffeisenweg und Tüteberg in Westensee zum Bebauungsplan Nr. 10 - Dorfstraße - Am See zwischen Raiffeisenweg und Tüteberg in Westensee.

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt. Als Kartengrundlage dient die Katasterkarte vom 23.01.1985.

2) Allgemeines

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, den von der Gemeinde erstellten Entwicklungsplan in die im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms beabsichtigten und zum Teil schon durchgeführten Maßnahmen durch Festsetzungen zu sichern.

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Mischbaufläche wird als Dorfgebiet, die Wohnbaufläche als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Nach Rückstufung der Dorfstraße von einer Landesstraße zur innerörtlichen Erschließungsstraße soll der dörfliche Charakter dieses Straßenraumes besonders betont werden.

Hierbei ist zu beachten, daß die Westenseer Kirche, das Pastorat und die Durchfahrtscheune unter Denkmalschutz stehen. Die angrenzenden Straßenräume müssen als Ensembleschutz gesehen werden. Wenn auch die angrenzenden Bauwerke für sich nicht besonders schützenswert sind, so gehört doch der Straßenraum als Ganzes zum schützenswerten Bereich. Deshalb sind im Nahbereich der Kirche Baulinien ausgewiesen, im weiteren Straßenraum Baugrenzen entsprechend den heutigen Strassenfronten der Bauwerke.

3) Bodenordnende Maßnahmen

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind im Eigentümerverzeichnis mit ihrer Größe erfaßt. Das ca. 10 ha große Gebiet ist in Parzellen aufgeteilt, so daß bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff nicht erforderlich werden.

4) Versorgungseinrichtungen

In der Ortslage bestehen Wasserversorgungsgenossenschaften, eine zentrale Wasserversorgung der gesamten Ortslage erfolgt nicht.

4.1 Zentrale

Abwasserbeseitigung und Stromversorgung sind vorhanden.

4.2 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist voll erschlossen. Nach Verlegung der Landesstraße LIO 48 soll für die Erschließungsflächen im Bebauungsplangebiet eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h bei der Verkehrsaufsicht beantragt werden, da die Geräuschentwicklung des Fahrverkehrs bei 50 km/h auf der Kopfsteinpflasterstraße für einen fremdenverkehrsorientierten Ort nicht zumutbar ist. Darüberhinaus müssen im Bereich der Straße – Am See – die Fußgänger stellenweise die Fahrbahn betreten, da im Gehwegbereich große Bäume stehen.

4.3 Feuerlöscheinrichtung

Für die Löschwasserentnahme aus dem Netz der Wasserversorgung werden an den Straßen Hydranten eingebaut.

4.4 Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung erfolgt über Standleuchten, deren Stromzufuhr als Erdkabel ausgeführt ist.

4.5 Hausmüll

Die Müllbeseitigung ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Rendsburg-Eckernförde geregelt.

4.6 Richtfunkverbindung

Über dem Planbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Bundespost für den Fernmeldeverkehr. In diesem Bereich beträgt die maximal zulässige Bauhöhe 79 m über NN.

5) Kosten

Kosten für die Erschließung des Plangebietes entstehen nicht. Soweit bauliche Veränderungen im Bereich der Verkehrsflächen erfolgen, erfolgt die Finanzierung über das Dorferneuerungsprogramm des Landes Schleswig-Holstein.

Westensee, den 14.01.88

